

# **Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Breitenburg vom 02.12.2013 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Breitenburg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung in altdeutscher Schrift gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Breitenburg beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Breitenburg auf ihre Kosten zu beseitigen.

## **§ 2**

### **Hausnummernschilder**

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
2. Die Hausnummern sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.
3. Sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungsort die zur Straße liegende Gebäudeseite zu wählen. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankenden Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Das Schild ist spätestens mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

### **§ 3**

#### **Vorläufige Hausnummern, Ummummerierung**

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummerierung einer Straße noch nicht überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
2. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Ummummerierung der Gebäude vornehmen. Für Ummummerierungen finden die Bestimmungen der Satzung ebenfalls Anwendung.

### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 5**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

Die Bestimmungen dieser Satzung können im Rahmen der Zwangsgeldfestsetzung oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die §§ 228 ff Landesverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **§ 6**

#### **Datennutzung**

1. Zur Festsetzung der Hausnummer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus dem beim Landesamt für Vermessungen und Geoinformationen geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Finanzabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Daten, aus der bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg vorhandenen Liegenschaftsdateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg und den bei der Bauaufsicht des Kreises Steinburg und beim Amt Breitenburg geführten Bauakten bekannt geworden sind, zulässig:  
  
Grundstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück), Grundstückseigentümer
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle an die Ver- und Entsorgungsunternehmen, die Rettungsleitzentrale, sowie rechtlich betroffene Behörden weitergeben werden.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den 3. Dezember 2013

Gemeinde Breitenburg  
gez. Mühle  
stellv. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über das  
Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Breitenburg  
Straßenverzeichnis gem. § 1 der Satzung

Alter Kasernenweg  
Am Ginsterbusch  
Am Mühlenhof  
Am Schloß  
Am Silbergras  
Am Sonnentau  
An der Glockenheide  
An der Mondraute  
Birkenweg  
Elmshorner Straße  
Fähre  
Gartenweg  
Graf-Rantzau-Straße  
Heideweg  
Immenweg  
Kremper Weg  
Lehmkuhl  
Libellenweg  
Mittelweg  
Osterholz  
Op de Geest  
Postkamp  
Tempelweg  
Waldweg  
Wendelbornweg  
Zur Binnendüne